



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

17. Jahrgang	Potsdam, den 4. Juli 2006	Nummer 8
---------------------	----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
28.6.2006	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 28. März 2006 zur Abwicklung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und zur Haftungsregelung für die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg	90
28.6.2006	Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 4. Mai 2006 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung (Luftfahrtstaatsvertrag)	93
28.6.2006	Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag vom 4. Mai 2006 über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung weiterer planungsrechtlicher Vorschriften	96
8.6.2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vom 13. Dezember 2005 über die Errichtung des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg sowie zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 20. November 1995 über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte - Mahngerichtsvertrag -	102
15.6.2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vom 26. Juni 2005 und 15. Juli 2005 über die Auflösung der von Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste	103

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag vom 28. März 2006
zur Abwicklung der Feuersozietät
Berlin Brandenburg und zur Haftungsregelung
für die Öffentliche Lebensversicherung
Berlin Brandenburg**

Vom 28. Juni 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Potsdam am 20. März 2006 unterzeichneten Staatsvertrag zur Abwicklung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und zur Haftungsregelung für die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 9 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 28. Juni 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Staatsvertrag
zur Abwicklung der Feuersozietät
Berlin Brandenburg und zur Haftungsregelung
für die Öffentliche Lebensversicherung
Berlin Brandenburg**

Das Land Berlin

und

das Land Brandenburg

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Rechtsverhältnisse der Anstalt

(1) Die bisher unter dem Namen „Feuersozietät Berlin Bran-

denburg“ von den Ländern Berlin und Brandenburg gemeinsam betriebene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wickelt ihr bestehendes Rückversicherungsgeschäft ab. Die Anstalt betreibt ihre Geschäfte unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Anstalt bestimmen sich nach diesem Staatsvertrag. Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt Berliner Landesrecht.

(3) Das Land Berlin und das Land Brandenburg sind Träger der Anstaltslast und Gewährträger zu folgenden Teilen:

a) Land Berlin: 50 v. H.

b) Land Brandenburg: 50 v. H.

(4) Die Anstalt erlässt mit Zustimmung des für das Versicherungswesen zuständigen Mitgliedes des Senats von Berlin und des für Finanzen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung Brandenburg eine Satzung, die auch Regelungen über die Wirtschaftsführung, den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes enthält. Die Satzung ist im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

(5) Die Rechnungshöfe von Berlin und Brandenburg sind gemeinsam berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen.

§ 2

Name und Sitz der Anstalt

(1) Die Anstalt führt den Namen „BF Rückversicherung“.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind

a) der Vorstand,

b) die Gewährträgerversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In allen den Vorstand betreffenden Angelegenheiten vertritt die den Vorsitz innehabende Person der Gewährträgerversammlung die Anstalt.

(4) Die Anstalt wird durch beide Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und eine vom Vorstand im Einvernehmen mit der Gewährträgerversammlung bestellte zeichnungsberechtigte Person vertreten. Für den Fall, dass vorübergehend beide Vorstandsmitglieder nicht zur Verfügung stehen, bestellt die Gewährträgerversammlung eine zweite zeichnungsberechtigte Person; in diesem Fall wird die Anstalt durch zwei Zeich-

nungsberechtigte vertreten. Namen und Unterschriften sind durch Unterschriftenverzeichnisse, Aushänge oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu geben.

(5) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung und führt ihre Geschäfte.

(6) Die Gewährträgerversammlung besteht aus drei Mitgliedern. Das für Versicherungswesen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats von Berlin und das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg bestimmen jeweils ein Mitglied und regeln dessen Vertretung. Den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz der Gewährträgerversammlung hat das vom für Versicherungswesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestimmte Mitglied sowie das vom für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg bestimmte Mitglied in jeweils zweijährigem Wechsel. Ab In-Kraft-Treten des Staatsvertrages hat das vom für das Versicherungswesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestimmte Mitglied den Vorsitz. Abweichend von Satz 3 findet der erste Wechsel bereits zum 1. Dezember 2007 auf das vom für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg bestimmte Mitglied statt.

(7) Die Gewährträgerversammlung entscheidet einstimmig.

(8) Die Gewährträgerversammlung überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und beschließt über die Bestellung, Anstellung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes. Insbesondere beschließt die Gewährträgerversammlung mit Zustimmung des für das Versicherungswesen zuständigen Mitgliedes des Senats von Berlin und des für Finanzen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung Brandenburg über den Erlass einer Satzung, Satzungsänderungen, einen Rechtsformwechsel, Bestandsübertragungen oder Veränderungen des Geschäftsbetriebes einschließlich dessen Einstellung.

§ 4

Wirtschaftsführung, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat jeweils für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und ihn der Gewährträgerversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) und den Lagebericht aufzustellen.

(4) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der von der Gewährträgerversammlung jeweils für ein Jahr bestellt wird. Den Prüfauftrag erteilt der Vorstand im Namen der Gewährträgerversammlung.

(5) Der Beschluss der Gewährträgerversammlung über die Entlastung des Vorstandes ist zusammen mit dem festgestellten

Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Staatsaufsicht einzureichen. Anschließend sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zu veröffentlichen.

§ 5

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht wird in zweijährigem Wechsel von dem für das Versicherungswesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg im gegenseitigen Benehmen ausgeübt. Ab In-Kraft-Treten des Staatsvertrages wird die Staatsaufsicht durch das für das Versicherungswesen zuständige Mitglied des Senats von Berlin ausgeübt. Für den ersten Wechselzeitpunkt der Staatsaufsicht auf das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg gilt die Regelung des § 3 Abs. 6 Satz 5 entsprechend.

§ 6

Möglichkeit der Umwandlung

(1) Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist zulässig.

(2) Über die Umwandlung beschließt die Gewährträgerversammlung der Anstalt.

(3) Die Satzung der Aktiengesellschaft ist durch Beschluss der Gewährträgerversammlung festzustellen.

(4) Die Gewährträgerversammlung bestellt den ersten Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft.

(5) Die Länder Berlin und Brandenburg verzichten auf die Erstellung eines Umwandlungsberichtes nebst Vermögensaufstellung im Sinne von § 192 des Umwandlungsgesetzes.

(6) Als Gründer der Aktiengesellschaft gelten die Länder Berlin und Brandenburg.

(7) Die Länder Berlin und Brandenburg übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft, das in Stückaktien eingeteilt ist. Die Länder erhalten Aktien entsprechend folgender Verteilungsquote:

Land Berlin: 68,69 v. H.
Land Brandenburg: 31,31 v. H.

Sofern die Länder Berlin und Brandenburg aus ihrer Haftung gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrages zwischenzeitlich in Anspruch genommen worden sind, ist das Aufteilungsverhältnis unter Berücksichtigung der Höhe der Leistungen der beiden Länder anzupassen.

§ 7

Auflösung der Anstalt

Die Anstalt wird aufgelöst, wenn alle Verbindlichkeiten der

Anstalt erfüllt sind. Die Gewährträgersversammlung stellt nach vorheriger Zustimmung des für das Versicherungswesen zuständigen Mitgliedes des Senats von Berlin und des für Finanzen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung Brandenburg fest, ob alle Verbindlichkeiten erfüllt sind. Mit der Feststellung ist die Anstalt aufgelöst. Das Reinvermögen wird in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 7 dieses Vertrages auf die Länder Berlin und Brandenburg verteilt.

§ 8

Haftung der Länder für Altverbindlichkeiten der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg nach Umwandlung

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg haften nach Quoten, das Land Berlin in einer Höhe von 68,69 v. H. und das Land Brandenburg in einer Höhe von 31,31 v. H., für die Erfüllung der vor Eintragung der aus einer Umwandlung hervorgehenden Aktiengesellschaft in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Feuersozietät Berlin Brandenburg sowie das Land Berlin in einer Höhe von 26,9 v. H. und das Land Brandenburg in einer Höhe von 73,1 v. H. für die Erfüllung der vor dem 5. März 2004 (Eintragung der durch die Umwandlung entstandenen Aktiengesellschaft in das Handelsregister) begründeten Verbindlichkeiten der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg Anstalt des Öffentlichen Rechts, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung in das Handelsregister fällig und daraus Ansprüche gegen die Länder Berlin und Brandenburg in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsaktes. Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Einer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit die Länder Berlin und Brandenburg den Anspruch schriftlich anerkannt haben.

(2) Die Gläubiger der Aktiengesellschaften können die Länder Berlin und Brandenburg nur in Anspruch nehmen, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der jeweiligen Aktiengesellschaft zu erlangen ist.

(3) Die Haftung der Länder nach den Absätzen 1 und 2 endet bei den am 11. März 2004 bestandsübertragenen Verbindlichkeiten der Feuersozietät mit Ablauf des 10. März 2009.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages treten außer Kraft:

1. Staatsvertrag über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993,
2. Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 28. April und 4. Mai 1994,
3. Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 und zur Umwandlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg in Aktiengesellschaften vom 24. und 26. Februar 2003,
4. Verwaltungsvereinbarung über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 29. November 1993.

Der Tag des Außer-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt fünf Jahre nach der Eintragung der aus einer Umwandlung der Anstalt des öffentlichen Rechts hervorgehenden Aktiengesellschaft in das Handelsregister außer Kraft. Die §§ 1 bis 7 dieses Staatsvertrages treten am Tag nach der Eintragung der aus einer Umwandlung der Anstalt des Öffentlichen Rechts hervorgehenden Aktiengesellschaft in das Handelsregister außer Kraft. Der Tag des Außer-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

(4) Endet die Anstalt nach § 7 dieses Vertrages, tritt dieser Staatsvertrag mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 am Tag nach der Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts außer Kraft. § 1 Abs. 3 tritt fünf Jahre nach dem Tag der Auflösung der Anstalt außer Kraft. Der jeweilige Tag des Außer-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

Berlin, den 28. März 2006

Potsdam, den 20. März 2006

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

vertreten durch den
Senator für Wirtschaft, Arbeit
und Frauen

vertreten durch den
Minister der Finanzen

Harald Wolf

Rainer Speer

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag vom 4. Mai 2006
zwischen dem Land Berlin und
dem Land Brandenburg
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Luftfahrtverwaltung (Luftfahrtstaatsvertrag)**

Vom 28. Juni 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Potsdam am 3. Mai 2006 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung (Luftfahrtstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 28. Juni 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Staatsvertrag zwischen
dem Land Berlin und dem Land Brandenburg
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Luftfahrtverwaltung
(Luftfahrtstaatsvertrag)**

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg bilden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit eine Region mit engen Verflechtungen bei der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben. Aus diesem Grund soll nach dem Willen der Länder Berlin und Brandenburg die Zusammenarbeit weiter intensiviert werden.

Mit dem Ziel, durch die Bündelung dieser Aufgaben

- den Aufwand für die Luftfahrtverwaltung in den Ländern insgesamt zu optimieren,

- den Abstimmungsbedarf weiter zu verringern,
- eine effektivere Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen,
- eine einheitliche Rechtsanwendung zu erleichtern und
- Serviceleistungen für Bürgerinnen und Bürger beider Länder aus einer Hand anzubieten,

kommen die Länder Berlin und Brandenburg daher überein, den nachfolgenden Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung zu schließen:

Artikel 1

**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

(1) Für die gemeinsame Wahrnehmung der in Artikel 2 genannten Aufgaben im Land Berlin und im Land Brandenburg wird zum 1. August 2006 eine „Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg“ errichtet.

(2) Diese Behörde wird in der für Luftverkehr zuständigen Landesoberbehörde des Landes Brandenburg als Abteilung mit Sitz am Flughafen in 12529 Schönefeld eingerichtet.

(3) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg führt ein Dienstsiegel mit dem Berliner und Brandenburger Landeswappen.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die vertragschließenden Länder kommen überein, die Aufgaben

1. Bauschutzangelegenheiten außerhalb der Flughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt, mit Ausnahme der Flughäfen Berlin-Tempelhof und Berlin-Tegel,
2. Anhörungsbehörde für alle Flugplätze,
3. Zulassungen gemäß § 22a Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung,
4. Flugplatzangelegenheiten - mit Ausnahme der Flughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt,
5. Luftaufsicht gemäß § 29 des Luftverkehrsgesetzes,
6. Erlaubnisse für die besondere Benutzung des Luftraums mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erteilt werden,
7. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, soweit diese nicht auf Flughäfen stattfinden, für die der Bund gemäß

§ 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt,

8. allgemeine Aufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes außerhalb der Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof und Berlin-Schönefeld,
9. Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes,
10. Durchführung von Inspektionen, Tests und Erhebungen zur Kontrolle der Eigensicherungsmaßnahmen der Flughafenunternehmer gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2, 5, 10 und 11 der Verordnung (EG) 1217/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt im Rahmen der Durchführung des nationalen Qualitätssicherungsprogramms gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt,
11. alle übrigen Luftsicherheitsangelegenheiten, die nicht im Zusammenhang mit Flughäfen stehen, für die der Bund einen Bedarf gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes anerkennt,
12. Luftfahrtpersonalangelegenheiten,
13. Angelegenheiten der Luftfahrerschulen, Ausbildungserlaubnisse,
14. Angelegenheiten der Luftfahrtunternehmen, Betriebsgenehmigungen gemäß § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes,
15. Zulassung von Luftsicherheitsplänen gemäß § 8 des Luftsicherheitsgesetzes mit Ausnahme der Flughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und verkehrspolitischen Interessen anerkennt,
16. Hindernisangelegenheiten außerhalb von Flugplatzschutzbereichen im Land Brandenburg,
17. Regelung des Flugplatzverkehrs gemäß § 21a der Luftverkehrs-Ordnung,
18. Angelegenheiten von Einrichtungen zur Kommunikation, Navigation und Überwachung (CNS),
19. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für die oben genannten Aufgabengebiete

sowie die Aufgaben nach den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg können unter Beachtung der einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben im Einvernehmen weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 3 Finanzen

(1) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird gemeinsam finanziert. Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, hierfür rechtzeitig die erforderlichen haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen. Das Land Berlin zahlt an das Land Brandenburg einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Form eines Ausgabenersatzes, dessen Höhe durch Vereinbarung festgelegt wird. Soweit das Land Berlin Personal gemäß Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg abordnet, werden die hierdurch dem Land Berlin entstehenden Kosten bei der Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrags angerechnet.

(2) Die Verwaltungseinnahmen werden im Haushaltsplan des Landes Brandenburg veranschlagt und entsprechend ihrem ortsbezogenen Anfallen zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg aufgeteilt. Die auf das Land Berlin entfallenden Einnahmen werden von dem an das Land Brandenburg zu leistenden Verwaltungskostenbeitrag in Abzug gebracht.

Artikel 4 Fach- und Dienstaufsicht, länderübergreifende Zusammenarbeit

(1) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin und dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg für die jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse ausgeübt. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis ist Einvernehmen bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht anzustreben.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

(3) Die Behörden der vertragschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet die Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 5 Anzuwendendes Recht, Amtshandlungen

(1) Für die gemeinsame Wahrnehmung der im Rahmen des Staatsvertrages festgelegten Aufgaben gilt, soweit im Staatsvertrag oder durch Bundesrecht nichts anderes geregelt ist, das Recht des Landes Brandenburg als Sitzland.

(2) Die Rechnungshöfe der vertragschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 der Landeshaushaltsordnungen treffen.

(3) Das Personal der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist berechtigt, bei der Durchführung der im Staatsvertrag festgelegten Aufgaben Amtshandlungen im Land Berlin und im Land Brandenburg vorzunehmen.

Artikel 6 Gerichtliches Verfahren

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist fähig, an den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligt zu sein. Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind gegen die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu richten.

Artikel 7 Personal

(1) Die Bestellung der Leitung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erfolgt durch das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

(2) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird von den vertragschließenden Ländern im erforderlichen Umfang mit Personal ausgestattet. Soweit das Land Berlin Personal bereitstellt, erfolgt dies zunächst im Wege der Abordnung.

Artikel 8 Verwaltungsvereinbarung

Nähere Regelungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, insbesondere zu den Artikeln 3, 4 und 7, sind durch die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin und das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg in einer Verwaltungsvereinbarung zu treffen.

Artikel 9 Zusammenarbeit der Obersten Landesbehörden auf dem Gebiet der Luftfahrt und Luftsicherheit

Zwischen den Obersten Luftfahrtbehörden beider Länder werden regelmäßige Beratungen durchgeführt, um

- die grundsätzlichen luftfahrtpolitischen Interessen der beiden Länder abzustimmen und gemeinsam zu vertreten,

- eine gemeinsame Positionierung beider Länder gegenüber dem Bund und der EU zu entwickeln,
- die Verwaltungs- und Abstimmungsprozesse zu erleichtern und zu beschleunigen und
- das in Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 genannte Ziel einer einheitlichen Verwaltungspraxis zu erreichen.

Artikel 10 Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet und kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Im Falle einer Kündigung dieses Staatsvertrages verbleibt die Ausstattung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in dem Umfang beim Land Brandenburg, wie sie von diesem eingebracht worden ist. Die vom Land Berlin eingebrachte Ausstattung fällt an das Land Berlin zurück. Die gemeinsam finanzierte Sachausstattung sowie sonstige gemeinsam getragene Verpflichtungen werden nach einem vom für Verkehr zuständigen Mitglied der Landesregierung des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Senats von Berlin aufzustellenden Plan aufgeteilt.

Artikel 11 In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2006

Potsdam, den 3. Mai 2006

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

vertreten durch die Senatorin
für Stadtentwicklung

vertreten durch den Minister
für Infrastruktur und
Raumordnung

Ingeborg Junge-Reyer

Frank Szymanski

**Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag
vom 4. Mai 2006 über die Änderung
des Landesplanungsvertrages und zur Änderung
weiterer planungsrechtlicher Vorschriften¹**

Vom 28. Juni 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Zustimmung zu dem Vierten Staatsvertrag
über die Änderung des Landesplanungsvertrages**

Dem in Potsdam am 3. Mai 2006 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und
zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung**

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG“.
 - b) Nach der Angabe zu § 2a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2b Planerhaltung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Rückwirkung“.
2. § 2 Abs. 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung wird von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.“

3. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG

(1) Während der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung eines Regionalplans ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Umsetzung eines Regionalplans auf die Umwelt sowie in Betracht kommende Planungsalternativen ausgehend von den Zielen des Regionalplans angemessen ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht niedergelegt werden. Dabei ist vom gegenwärtigen Wissensstand, vom Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans und der Stellung des Regionalplans im Entscheidungsprozess auszugehen und nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu verfahren. Mehrfachprüfungen sollen vermieden werden. Dazu können alle verfügbaren Informationen über Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.

(2) Wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 2b Abs. 3 Satz 2 durchgeführt oder kommt es zu geringfügigen Änderungen eines Regionalplans, ist eine Umweltprüfung im Sinne des Absatzes 1 entbehrlich, sofern nach den Kriterien der Anlage II zu diesem Gesetz (Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, festgestellt wurde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen sind in den Entwurf der Begründung der Ergänzung oder Änderung des Regionalplans aufzunehmen.

(3) Die Umweltprüfung soll auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet, aus dem der Regionalplan entwickelt werden soll, bereits eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG enthält. Die Umweltprüfung sowie andere aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften erforderliche Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen können gemeinsam durchgeführt werden.

(4) Ist eine Umweltprüfung nach Absatz 1 durchzuführen, so ist begleitend ein Umweltbericht zu erstellen, der ausgehend von den Kriterien der Anlage I zu diesem Gesetz (Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG) die in den Prüfungsphasen gemäß Absatz 1 Satz 2 erarbeiteten Angaben dokumentiert. Er ist als gesonderter Teil in die Begründung des Regionalplans aufzunehmen. Spätestens vor der Bewertung der im Umweltbericht zu dokumentierenden voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbe-

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

zogenen Aufgabengebiet betroffen sein können, zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen unter Einräumung einer Frist von einem Monat zur Rückäußerung zu beteiligen. Die Frist kann auf begründeten Antrag der beteiligten öffentlichen Stelle im Einzelfall einmalig angemessen verlängert werden.

(5) Der Entwurf eines Regionalplans ist mit seiner Begründung und dem Umweltbericht den öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, zuzuleiten. Hierbei können auch elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen ist eine Frist zur Stellungnahme von längstens drei Monaten einzuräumen. Diese Frist kann auf begründeten Antrag bis zu weitere drei Monate verlängert werden. Ist die Beteiligung bereits gemäß § 2 Abs. 5 erforderlich, sind die Beteiligungsverfahren zu verbinden. Die den Beteiligten gemäß Satz 3 eingeräumte Frist bleibt unberührt.

(6) Wird die Durchführung eines Regionalplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, so richtet sich das Beteiligungsverfahren für diesen Mitgliedstaat nach § 14j in Verbindung mit den §§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(7) Der Entwurf eines Regionalplans ist mit seiner Begründung und dem Umweltbericht bei der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Landkreisen und den kreisfreien Städten für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher durch die Regionale Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg und zusätzlich in der für öffentliche Bekanntmachungen in den Hauptsatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften vorgesehenen Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass Anregungen innerhalb einer von der Regionalen Planungsgemeinschaft festzulegenden angemessenen Frist, die drei Monate ab Beginn der Auslegung nicht übersteigen soll, von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die ein bestimmtes, direktes und persönliches Interesse an dem Entwurf des Regionalplans haben, vorgebracht werden können.

(8) Bei der Abwägung gemäß § 2 Abs. 7 sind der Umweltbericht nach Absatz 4, die Stellungnahmen gemäß Absatz 5 sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gemäß Absatz 6 und 7 Satz 4 zu berücksichtigen. Die im Ergebnis des Abwägungsprozesses abschließend zu überarbeitende Begründung eines Regionalplans hat hinsichtlich der Umweltprüfung eine zusammenfassende Erklärung darüber zu enthalten, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht, die in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der nach Absatz 6 durchgeführten Beteiligungsverfahren im Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternati-

ven Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt sind zu benennen.

(9) Nach seinem In-Kraft-Treten ist ein Regionalplan mit der Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwachungsmaßnahmen bei der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Landkreisen und den kreisfreien Städten, deren Gebiet vom Geltungsbereich des Plans umfasst wird, zur Einsichtnahme für jedermann niederzulegen und zusätzlich in das Internet unter der Adresse der Regionalen Planungsgemeinschaft einzustellen. Die Bekanntmachung des Regionalplans hat den Hinweis zu enthalten, an welchen Orten und unter welcher Internetadresse der Regionalplan und die Begründung, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwachungsmaßnahmen eingesehen werden können.

(10) Für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gilt Artikel 8a Abs. 10 des Landesplanungsvertrages entsprechend.

(11) Die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltprüfung gilt für jeden Regionalplan, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 liegt. Die Verpflichtung gilt ebenfalls für jeden Regionalplan, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 liegt und der nach dem 21. Juli 2006 ins Verfahren zum Beschluss der Sitzung eingebracht wird.“

4. Der bisherige § 2a wird § 2b und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2b Planerhaltung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unvollständigkeit der Begründung eines Regionalplans ist unbeachtlich, es sei denn, es fehlen abwägungserhebliche Angaben in der die Umweltprüfung betreffenden Begründung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abwägungsmängel sind nur beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Soweit solche Abwägungsmängel sowie Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Absatz 1 oder 2 unbeachtlich sind, durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, entfaltet der Regionalplan bis zur Behebung beachtlicher Mängel keine Bindungswirkungen.“

5. In § 6 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 60“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2a Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.“

8. In § 15 Abs. 2 Satz 1 6. Spiegelstrich wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 60“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Beteiligungsverfahren“ die Wörter „nach Absatz 2, im Fall der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2a Abs. 5 bis 7“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „nach Satz 1, im Fall der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2a Abs. 5“ eingefügt.

10. Dem § 19 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„§ 2a Abs.11 gilt entsprechend.“

11. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Rückwirkung

§ 2b Abs. 2 und 3 ist auch auf Regionalpläne und Braunkohlen- und Sanierungspläne, die vor dem 5. Juli 2006 in Kraft getreten sind, anzuwenden.“

12. Nach § 22 werden folgende Anlagen I und II angefügt:

„Anlage I

Informationen gemäß § 2a Abs. 4 Satz 1

Die Informationen, die nach Maßgabe des § 2a Abs. 4 Satz 1 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalplans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche derzeitigen für den Regionalplan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten

Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Regionalplans berücksichtigt wurden;

- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Regionalplans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß § 2a Abs. 10;
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

Anlage II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des § 2a Abs. 2 Satz 1

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;
 - die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;

- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)
2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;

die Auswirkungen auf Gebiete und Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.“

Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes

Das Brandenburgische Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 11 Satz 8 wird aufgehoben.

Artikel 4 Neufassung des Landesplanungsvertrages sowie des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Das für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Landesplanungsvertrages und des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in den vom jeweiligen Zeitpunkt ihres Inkraft-Tretens an geltenden Fassungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der in Artikel 1 genannte Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 28. Juni 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Vierter Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages

Auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 27. Oktober 2005, sowie mit dem Ziel, den Landesplanungsvertrag zu ändern, kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Staatsvertrag zu schließen:

Artikel 1 Änderung des Landesplanungsvertrages

Der Landesplanungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Artikel 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 8a Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG“.

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „legt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und nach dem Wort „Grundsätze“ werden die Wörter „und Ziele“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Im Erarbeitungsverfahren sind die berührten Träger öffentlicher Belange und die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 3 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll, frühzeitig zu beteiligen. Artikel 8a bleibt unberührt.“

(3) Das Beteiligungsverfahren erfolgt in jedem der beiden Länder über den selben Zeitraum und in gleicher Form. Den Beteiligten im Sinne des Absatzes 2 ist eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zu gewähren.“

3. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG

(1) Während der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung eines Raumordnungsplans (gemeinsames Landesentwicklungsprogramm, gemeinsame Landesentwicklungspläne) ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Umsetzung eines Raumordnungsplans auf die Umwelt sowie in Betracht kommender Planungsalternativen ausgehend von den Zielen des Raumordnungsplans angemessen ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht niedergelegt werden. Dabei ist vom gegenwärtigen Wissensstand, vom Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans und der Stellung des Raumordnungsplans im Entscheidungsprozess auszugehen und nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu verfahren. Mehrfachprüfungen sollen vermieden werden. Dazu können alle verfügbaren Informationen über Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.

(2) Wird ein ergänzendes Verfahren gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 durchgeführt oder kommt es zu geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans, ist eine Umweltprüfung im Sinne des Absatzes 1 entbehrlich, sofern nach den Kriterien der Anlage 4 zum Landesplanungsvertrag (Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, festgestellt wurde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen sind in den Entwurf der Begründung der Ergänzung oder Änderung des Raumordnungsplans aufzunehmen.

(3) Wird eine Umweltprüfung für den gesamten Planungsraum oder für Teile davon in einem Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung eines gemeinsamen Landesentwicklungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Sofern sich die Verpflichtung zur Prüfung von Umweltauswirkungen auch aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, können die Verfahren verbunden werden.

(4) Ist eine Umweltprüfung nach Absatz 1 durchzuführen, so ist begleitend ein Umweltbericht zu erstellen, der ausgehend von den Kriterien der Anlage 3 zum Landesplanungsvertrag (Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG) die in den Prüfungsphasen gemäß Absatz 1 Satz 2 erarbeiteten einschlägigen relevanten Angaben dokumentiert. Er ist als gesonderter Teil in die Begründung des Raumordnungsplans aufzunehmen. Spätestens vor der Bewertung der im Umweltbericht zu dokumentierenden voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen unter Einräumung einer Frist von einem Monat zur Rückäußerung zu beteiligen. Die Frist kann auf begründeten Antrag der beteiligten öffentlichen Stelle im Einzelfall einmalig angemessen verlängert werden.

(5) Der Entwurf eines Raumordnungsplans ist mit seiner Begründung und dem Umweltbericht den öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, zuzuleiten. Hierbei können auch elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen ist eine Frist zur Stellungnahme von längstens drei Monaten einzuräumen. Diese Frist kann auf begründeten Antrag um bis zu weitere drei Monate verlängert werden. Ist die Beteiligung bereits gemäß Artikel 7 Abs. 2 oder Artikel 8 Abs. 4 erforderlich, sind die Beteiligungsverfahren zu verbinden. Die den Beteiligten gemäß Satz 3 eingeräumte Frist bleibt unberührt.

(6) Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, so richtet sich das Beteiligungsverfahren für diesen Mitgliedstaat nach § 14j in Verbindung mit §§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist.

(7) Der Entwurf eines Raumordnungsplans ist mit seiner Begründung und dem Umweltbericht bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung, den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Landes Brandenburg sowie bei den Bezirken und der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung von Berlin für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher durch die gemeinsame Landesplanungsabteilung im Amtsblatt für Brandenburg und im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass Anregungen innerhalb einer von der gemeinsamen Landesplanungsabteilung festzulegenden angemessenen Frist, die drei Monate ab Beginn der Auslegung nicht übersteigen soll, von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die ein bestimmtes, direktes und persönliches Interesse an dem Entwurf des Raumordnungsplans haben, vorgebracht werden können.

(8) Bei der Abwägung der Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander gemäß Artikel 7 Abs. 4 sind der Umweltbericht nach Absatz 4, die Stellungnahmen gemäß Absatz 5 sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gemäß Absatz 6 und 7 Satz 4 zu berücksichtigen. Die im Ergebnis des Abwägungsprozesses abschließend zu überarbeitende Begründung des Raumordnungsplans hat hinsichtlich der Umweltprüfung eine zusammenfassende Erklärung darüber zu enthalten, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht, die in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der nach Absatz 6 durchgeführten Beteiligungsverfahren im Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt sind zu benennen.

(9) Im Fall einer Umweltprüfung gilt Artikel 8 Abs. 6 Satz 4 und 5 mit der Maßgabe, dass der Raumordnungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwachungsmaßnahmen niederzulegen ist und zusätzlich in das Internet unter der Adresse der gemeinsamen Landesplanungsabteilung einzustellen ist.

(10) Für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bedient sich die gemeinsame Landesplanungsabteilung unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungskatasters nach Artikel 18 der Mittel der Raumbeobachtung.

(11) Die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltprüfung gilt für jeden Raumordnungsplan, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 liegt. Die Verpflichtung gilt ebenfalls für jeden Raumordnungsplan, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 liegt und der nach dem 21. Juli 2006 in das Gesetz- oder Verordnungsgebungsverfahren eingebracht wird.“

4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 9 Abs. 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und der Satzteil „es sei denn, es fehlen abwägungserhebliche Angaben in der die Umweltprüfung betreffenden Begründung.“ angefügt.
- b) In Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

5. Artikel 22a wird wie folgt geändert:

Die Angabe „[Datum des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages]“ wird durch die Angabe „1. Februar 2006“ ersetzt.

6. Folgende Anlagen 3 und 4 werden angefügt:

„Anlage 3 zum Landesplanungsvertrag

Informationen gemäß Artikel 8a Abs. 4 Satz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 8a Abs. 4 Satz 1 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsplans;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche derzeitigen für den Raumordnungsplan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Raumordnungsplans berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,¹ einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Raumordnungsplans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 8a Abs. 10;
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

¹ einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen

Anlage 4 zum Landesplanungsvertrag

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 8a Abs. 2 Satz 1

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;
- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;

- die Auswirkungen auf Gebiete und Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2006

Potsdam, den 3. Mai 2006

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

vertreten durch die Senatorin
für Stadtentwicklung

vertreten durch den Minister
für Infrastruktur und
Raumordnung

Ingeborg Junge-Reyer

Frank Szymanski

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
vom 13. Dezember 2005 über die Errichtung
des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg
sowie zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg vom 20. November 1995
über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin
für Rechtsstreitigkeiten über technische
Schutzrechte - Mahngerichtsvertrag -**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2006 zu dem Mahngerichtsvertrag vom 13. Dezember 2005 (GVBl. I S. 54) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 10 am 1. Juni 2006 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 8. Juni 2006

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
vom 26. Juni 2005 und 15. Juli 2005
über die Auflösung der von Berlin und
Brandenburg getragenen Akademie der Künste**

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 26. Juni 2005 und 15. Juli 2005 über die Auflösung der von Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 257) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 2 am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 15. Juni 2006

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

104

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 8 vom 4. Juli 2006

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0